

DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 14

Samstag, den 4. Juli 2015

Nummer 13/2015

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau Seite 2

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Wichtige Informationen des Ordnungsamtes...
Beschwerden wegen Ruhestörungen Seite 2
- Mitgliederwerbung Freiwillige Feuerwehr
Stadt Drebkau Seite 3
- Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 3
- Zeit für Veränderung -
Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen Seite 4

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

- **Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 489 - 0,

Geschäftsführer: ppa. Andreas Barschtipan

www.wittich.de/agb/herzberg

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Aboppreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau

Sitzung am:

05.05.2015/Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr. 09/2015
Beschluss:

Der Einzelvereinbarung Nr. 4 zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der Stadt Drebkau zur Koordinierung der gemeindlichen Entwicklung mit der Tagebauentwicklung vom 18.12.2013 für die Ausreichung finanzieller Mittel in der Höhe von 212.000 EUR wird zugestimmt.

Mit ihr werden der Gemeinde Drebkau finanzielle Mittel für Straßeninstandsetzungsmaßnahmen im OT Domsdorf / GT Steinitz (30 TEUR) und für die Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens als thermischer Speicher für die passive Temperierung des zukünftigen Hortgebäudes General-von-Schiebell-Straße 11 im OT Drebkau (35 TEUR) als Maßnahmen der Erhaltung der Infrastruktur sowie für Maßnahmen der Herstellung der Begehbarkeit der Steinitzer Feldsteinkirche (147 TEUR) als Maßnahme der bergbautouristischen Entwicklung der Kooperationsvereinbarung zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Die Mittel werden in die entsprechenden Produktsachkonten des Haushaltes eingestellt und zweckgebunden verwendet.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 10/2015
Beschluss:

Zum Stichtag 30.04.2015 liegen nicht zuverlässig mehr als 21 Betreuungsverträge vor. Die Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ im Ortsteil Greifenhain wird zum 31.08.2015 geschlossen.

- abgelehnt -

Sitzung am:

01.06.2015/Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr. 11/2015
Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Beanstandung des Bürgermeisters zum Beschluss Nr. 10/2015 zuzustimmen.

- abgelehnt -

Horke
Bürgermeister

Köhne
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Wichtige Informationen des Ordnungsamtes - Beschwerden wegen Ruhestörungen

Jedes Jahr, besonders aber im Frühjahr und Sommer muss sich das Ordnungsamt mit zahlreichen Beschwerden wegen Ruhestörungen auseinandersetzen. Wie die Erfahrung zeigt, beruhen viele Ruhestörungen auf Rücksichtslosigkeit gegenüber Mitmenschen, Gedankenlosigkeit oder auf der Unkenntnis über die Bestimmungen des Lärmschutzes. Meist bleibt es bei Beschwerden, in Einzelfällen kommt es mitunter zu Anzeigen. Um unnötige Streitereien und Ärger mit Nachbarn, Behörden und Gerichten zu vermeiden, möchte ich an dieser Stelle noch einmal folgende Hinweise geben:

Feuerwerk ohne Erlaubnis: Aus Anlass von persönlichen Ereignissen wie Geburtstagen oder Hochzeiten finden immer wieder **unerlaubte** Feuerwerke statt. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nur von Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG, eines Befähigungsscheins (§ 20 SprengG) oder einer Ausnahmegewilligung (§24 Abs. 1 SprengG) verwendet (abgebrannt) werden (§ 23 Abs.1 Satz 1 1. SprengV). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ent-

gegen § 23 Abs. 1 einen pyrotechnischen Gegenstand abbrennt (§ 46 Abs. 1 Nr. 8b 1. SprengV i.V. m. § 41 Abs.1 Nr. 16 SprengG).

Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe. Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten.

Das Betreiben von Rasenmähern ist verboten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen zwischen 20 und 7 Uhr. Zu den Werktagen gehören die Tage von Montags bis einschließlich Samstag. Das Verbot gilt auch für die Benutzung von Vertikutierern, Rasentrimmern, Heckenscheren, tragbaren Kettensägen, Betonmischern, Motorhacken sowie Häcksler jeweils mit Elektro- oder Benzinmotor sowie Wasserpumpen (mit Ausnahme von Teichpumpen).

Im Land Brandenburg sind die Ruhezeiten wie folgt geregelt: Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Tongeräte, insbesondere

Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden

Die Ruhezeiten gelten nicht, wenn der Einsatz der aufgeführten Geräte oder Maschinen „zur Abwendung einer Gefahr“ bei Unwetter oder Schneefall „oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist“.

Ausnahmegenehmigungen und Bußgelder:

Sofern in begründeten Einzelfällen die oben genannten Geräte

über die Ruhezeiten hinaus betrieben werden sollen, ist hierzu eine Ausnahmegenehmigung einzuholen. Diese kann beim Bau-, Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Drebkau beantragt werden.

Beachten Sie bitte auch, dass Verstöße gegen diese Regeln mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden können.

Vermeiden Sie daher unberechtigten Lärm!

Horke

Bürgermeister

Das Einsatz- bzw. Leistungsspektrum der Freiwilligen Feuerwehr hat sich in den letzten Jahren erheblich erweitert. Ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr löschen Brände, führen Türnotöffnungen durch, retten Menschen aus verunfallten Fahrzeugen, retten Tiere, beseitigen Gefahren (Bäume, Ölspur) auf Straßen, nehmen an Gefahrguteinsätzen teil, helfen dem Rettungsdienst beim Transport von Verletzten, helfen bei der Absicherung von Veranstaltungen und vieles mehr.

Für die Bewältigung all dieser Aufgaben wird qualifiziertes und motiviertes Personal benötigt. In den letzten Jahren hat sich die Mitgliederzahl der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau stetig verringert und die Tagesverfügbarkeit von Einsatzkräften aus beruflichen Gründen dramatisch verschlechtert.

Aus diesem Grunde sucht die Stadt Drebkau zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Feuerwehrangehörige (m/w)

für den ehrenamtlichen Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau.

Sie

- haben das 18. Lebensjahr vollendet,
- sind zuverlässig, engagiert und motiviert,
- haben Freude daran, anderen Menschen (in Not) zu helfen,
- haben handwerkliches Geschick und technisches Verständnis
- arbeiten gern im Team,
- sind wissbegierig und lernbereit,
- sind neugierig auf Neues oder
- besitzen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich im Feuerwehrdienst als wertvoll erweisen können oder

- sind bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr und würden uns unterstützen.

Mit dem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr verpflichten Sie sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zur Teilnahme an Ausbildungen, Übungen und Einsätzen. Sie absolvieren eine kostenfreie Grundausbildung.

Wir bieten:

- kostenfreie Mitgliedschaft
- Bereitstellung persönlicher Dienst- und Schutzkleidung
- Moderne Feuerwehrentechnik und -ausrüstung
- kostenfreie, regelmäßige Aus- und Fortbildung an verschiedenen Ausbildungsstandorten
- Eine gesetzliche Versicherung in der Feuerwehr-Unfallkasse gegen Unfälle im Feuerwehrdienst
- Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgeltes an den Arbeitgeber bei Einsätzen während der Arbeitszeit
- Erstattung von Verdienstausfall bei freiberuflich oder selbstständig Tätigen bei Einsätzen während der Arbeitszeit
- Zahlung einer Aufwands- bzw. Einsatzentschädigung
- neue Freundschaften und soziale Kontakte

Ihre Mitgliedschaft ist in jeder der 9 Ortswehren: Casel, Drebkau/Kausche, Greifenhain, Laubst, Leuthen, Jehserig, Siewisch, Schorbus und Steinitz möglich. Alle 9 Ortswehren arbeiten im Einsatzgeschehen eng zusammen. Die Ausbildung findet oftmals ebenfalls ortsübergreifend statt.

Haben Sie Interesse? Dann wenden Sie sich bitte an Frau Keuchler, Tel.: 035602 562-28, E-Mail: keuchler@drebkau.de, Zimmer 4 in der Stadtverwaltung Drebkau.

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Casel	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935931 oder 035602 22024 Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher	Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 0175 2942012 Ortsvorsteherin Frau Ute Schmidt
Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 035602 986 oder 0175 2939889 Ortsvorsteher Herr Hans Jürgen Kubaczyk oder in dringenden Fällen Herr Siegfried Krengel 035602 20814	Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 Ortsvorsteher Herr Dieter Wilk	Ortsteil Schorbus	Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 - 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus Telefonisch erreichbar unter 0151 40790233 Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Greifenhain	Telefonisch erreichbar unter 035602 21934 oder 0175 2940522 Ortsvorsteherin Frau Ilona Höfig	Ortsteil Siewisch	Sprechstunde dienstags in der Zeit von 16.30 - 18.00 Uhr im Gemeindehaus Siewisch Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just
Ortsteil Jehserig	Telefonisch erreichbar unter 0175 2941904 oder 035602 21662 Ortsvorsteherin Frau Petra Nowka		
Ortsteil Kausche	Telefonisch erreichbar unter 0151 14538921 Ortsvorsteher Herr Steffen Junge		

Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Bebauungsgebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 qm und sind in der Übersichtskarte schraffiert dargestellt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

Kontaktdaten:

Stadt Drebkau

Bau-, Haupt- und Ordnungsamt

Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau

Tel./Fax: 035602 562-0/-60

E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!



Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau